

Der Staatssekretär bestimmt den Sekretär des Kollegiums und kann eine andere Zusammensetzung des Kollegiums nach Bestätigung durch den Ministerpräsidenten anordnen.

(4) Das Kollegium nimmt in seinen regelmäßig durchzuführenden Sitzungen Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder sowie auch anderer leitender Mitarbeiter des Staatssekretariats, der ihm fachlich unterstellten Abteilungen Örtliche Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammer und der Organisationen des Handwerks entgegen, erörtert Fragen der praktischen Leitung, den Erfüllungsstand und die Durchführung des Planes und der wichtigsten Anordnungen, untersucht die sich aus den Befugnissen des Staatssekretariats ergebenden konkreten Fragen und läßt die hierzu erforderlichen Beschlüsse.

(5) Die Beschlüsse des Kollegiums finden ihren Niederschlag in Anordnungen des Staatssekretärs. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kollegium hat der Staatssekretär dem Ministerrat Kenntnis zu geben. Die Mitglieder des Kollegiums können, sofern sie mit der Anordnung des Staatssekretärs nicht einverstanden sind, ihrerseits den Ministerrat hiervon in Kenntnis setzen, ohne daß deshalb die Verwirklichung der vom Staatssekretär angeordneten Maßnahmen auszusetzen ist.

(6) Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Staatssekretär andere Mitarbeiter des Staatssekretariats, Vertreter anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, Werk tätige aus den Betrieben der örtlichen Wirtschaft und Handwerker hinzuziehen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Staatssekretär bzw. durch dessen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben und des Zuständigkeitsbereiches sowie ihrer Vollmachten sind auch die Leiter der Hauptabteilungen befugt, das Staatssekretariat zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Staatssekretär erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Staatssekretariats sowie sonstige Personen das Staatssekretariat vertreten.

(4) Für die schriftliche Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gilt das Prinzip der Einzelzeichnung. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Nach Abs. 3 bevollmächtigte Mitarbeiter des Staatssekretariats zeichnen „im Auftrage“.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierzu geltenden Bestimmungen getroffen werden,

§ 5

Aufgaben des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft

Im Mittelpunkt der Arbeit des Staatssekretariats steht die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft mit dem Ziel, die Produktion von Massenbedarfsgütern laufend zu erhöhen, um damit die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen ständig zu verbessern.

Im Rahmen der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist deshalb die Hauptaufgabe des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft die Entfaltung der Kraft und Fähigkeiten der örtlichen Wirtschaft; insbesondere der Energie und des fachlichen Könnens des Handwerks und der privaten Wirtschaft.

Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft ist zur höchstmöglichen Beteiligung des Handwerks und der privaten Industrie an der Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern verpflichtet. Dabei sind enge ökonomische Beziehungen zur volkseigenen Wirtschaft anzustreben.

Durch die Erfüllung dieser Aufgaben hat das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft zu erreichen, daß sich die Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes mehr mit der Arbeiter- und Bauernmacht verbunden fühlen und verstärkt am Kampf um das einheitliche, friedliebende, demokratische und unabhängige Deutschland teilnehmen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat das Staatssekretariat vor allem folgende Aufgaben durchzuführen:

(1) Koordinierung der Arbeit des Staatssekretariats mit den örtlichen Organen der Staatsmacht. Im besonderen die:

- a) Führung des ideologischen Kampfes für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft, insbesondere für die Heranziehung des gewerblichen Mittelstandes hinsichtlich seiner Aufgaben bei der Verwirklichung des neuen Kurses;
- b) Verwirklichung der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem gewerblichen Mittelstand in der Arbeitsweise der staatlichen Organe;
- c) Klärung und Abstimmung von Grundsatzfragen der örtlichen Wirtschaft mit den Ministerien und Staatssekretariaten;
- d) Einleitung von Maßnahmen zur Qualifizierung der Kader der örtlichen Wirtschaft;
- e) Einbeziehung der Werk tätigen in die Leitung der örtlichen Wirtschaft, insbesondere durch ihre Mitarbeit in den Aktiven der Ständigen Kommissionen der Bezirks- und Kreistage;
- f) Schaffung von Voraussetzungen für Wettbewerbe im Rahmen der Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirke und Kreise;
- g) Ausarbeitung von Analysen über Spezialprobleme der Produktion und der Materialausnutzung;
- h) ständige publizistische Arbeit durch Auswertung der Erfahrungen in der örtlichen Wirtschaft und ihre Verbreitung.

(2) Anleitung der Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise bei der:

- a) Planausarbeitung, Plandurchführung und Plankontrolle sowie Einflußnahme auf die Planvorschläge bei der Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und der Staatlichen Plankommission;
- b) Organisierung und Verteilung der inneren und örtlichen Reserven, wie der Erschließung neuer Rohstoffquellen, der Ausnutzung der Kapazitäten und der Gewinnung neuer Arbeitskräfte;
- c) Erfüllung der Aufsichtspflicht über die Handwerkskammern der Bezirke und der Dienstaufsicht über die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer;
- d) Heranziehung der Handwerker und Gewerbetreibenden zur Steigerung der Produktion von Waren des Massenbedarfs;
- e) Beseitigung aller Hemmnisse, die der Produktion von Massenbedarfsgütern entgegenwirken.